

einer Privatbahn begründet wird. Diese Begünstigung kann nicht, wie der Kläger vermeint, als eine zu den Dienstbezügigen eines Bundesangestellten gehörige Nebengebühr angesehen werden, deren Ausmaß Voraussetzungen und Bedingungen durch Vorschriften der Bundesregierung festgestellt werden. Es steht durchaus im Belieben der Bundesbahnverwaltung, ebenso wie der Verwaltung der Privatbahnen, welchen Kategorien von Personen sie derartige Fahrpreisbegünstigungen einräumen will. Sie kann diese insbesondere allen öffentlichen Angestellten überhaupt oder nur einer bestimmten Gruppe von öffentlichen Angestellten einräumen. Hat sie dies getan, dann steht jedem zu dieser Kategorie Gehörigen, solange die Begünstigung eingeräumt und nicht von der Bahnverwaltung wieder zurückgezogen ist, ein Anspruch auf diese Begünstigung zu. Allein zur Entscheidung über einen solchen Anspruch ist der Verfassungsgerichtshof nicht zuständig, da es sich dabei nicht um einen Anspruch im Sinne des Artikels 137 des Bundesverfassungsgesetzes handelt.

Die Klage mußte daher zurückgewiesen werden.

229.

Ansprüche von Staatsbediensteten: Anspruch auf Abschreibung von zum Erlaße vorgeschriebenen Übergewissen. — Klaglosstellung nach überreichtter Klage. — Prozeßkostenersatzanspruch des Klägers.

Rechtssatz: Eine Zahlung, die erst nach Zustellung der Klage erfolgt, ist verspätet und begründet gemäß § 45 Z. P. O. den Anspruch des Klägers auf Prozeßkostenersatz.

E. v. 23. Juni 1923, 3. A 13/23.

230.

Anspruch der Witwe nach einem Staats- und zugleich Hofbeamten auf erhöhten Ruhegenuß. — Rückwirkung der von dem in solcher Doppelstellung verstorbenen Beamten bezüglich seiner Aktivitäts- und Ruhegenüsse mit seinen Dienstbehörden getroffenen Vereinbarungen auf die Pension der Witwe. — Kumulierung von Erhöhungsbeiträgen. — Unzulässigkeit des Doppelbezuges von Teuerungszulagen.

Rechtssätze: 1. Die von einem, mit dem Amte eines Universitätsprofessors und mit dem einesustos der ehemaligen Hofbibliothek, bekleideten